

KARSTEN GIES*

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923

Dieser Beitrag befasst sich mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 als erstem eigenständigem Jugendstrafrecht in Deutschland. Im Rahmen der strafrechtlichen Sonderbehandlung Jugendlicher konnten dabei spürbare Verbesserungen für diese erzielt werden. Dennoch wurde der angestrebte effektive Vorrang der Erziehungsmaßregel vor der Strafsanktion nicht konsequent verwirklicht.

A. Einleitung

Das Jahr 1923 war geprägt von der Besetzung des Ruhrgebiets durch französische und belgische Truppen sowie der andauernden wirtschaftlichen Krise. Von der breiten Öffentlichkeit entsprechend wenig beachtet, wurde im selben Jahr das JGG verabschiedet. Dieses stellte das erste eigenständige Jugendstrafrecht in Deutschland dar und wirkt bis in die Gegenwart hinein.

Die strafrechtliche Andersbehandlung von jungen Menschen hatte zwar bereits eine mehrere Jahrhunderte alte Tradition, allerdings beschränkten sich entsprechende Sonderregelungen bis zum Erlass des JGG nur auf drei Paragraphen im allgemeinen Strafrecht: In § 55 RStGB war geregelt, dass die Grenze der absoluten Strafmündigkeit bei der Vollendung des 12. Lebensjahres lag. Bei jungen Tätern, welche das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, musste deren Einsichtsfähigkeit festgestellt werden (§ 56 RStGB). Lag diese vor, wurde nach dem Erwachsenenstrafrecht gestraft, wobei Strafmilderungen aus § 57 RStGB berücksichtigt werden mussten.¹ Diese Paragraphen wurden durch die umfassenden Regelungen des eigenständigen JGG ersetzt.

Darin wurden die Jugendlichen nicht länger als „kleine Erwachsene“, sondern als eigenständige soziale Gruppe begriffen,² der laut Art. 120 WRV ein Recht auf Erziehung zustand. Dies stellte ein Novum in der deutschen Strafgesetzgebung dar.

Die genaue Ausgestaltung wird dabei bis heute immer wieder diskutiert. Insbesondere nach Aufsehen erregenden

Taten wird über den staatlichen Umgang mit jungen Tätern gestritten. Häufige Aspekte sind dabei die Grenzen der Strafmündigkeit und Frage nach dem erforderlichen Maß an staatlicher Einwirkung, um weitere Taten in der Zukunft zu verhindern.

B. Inhalt des Jugendgerichtsgesetzes³

Die Tatbestandsmäßigkeit des JGG bemaß sich nach dem RStGB, insofern handelte es sich beim JGG um ein reines Rechtsfolgenstrafrecht.

Jugendliche im Sinne des Gesetzes waren Personen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr (§ 1 JGG). Für die Strafbarkeit mussten weiterhin „sittliche Reife“ und Einsichtsfähigkeit positiv festgestellt werden (§ 3 JGG).

Das JGG sah einen abschließenden Katalog an Erziehungsmaßregeln sowie für den Fall einer Verurteilung eine Reihe von Erleichterungen gegenüber den ansonsten anwendbaren Strafen aus dem Erwachsenenstrafrecht vor. Insbesondere wurde für Jugendliche die mit Auflagen kombinierbare Bewährungsstrafe eingeführt (§ 10 I JGG) und die Möglichkeit geschaffen, trotz strafwürdigen Verhaltens das Verfahren gegen Jugendliche aus Opportunitäts Erwägungen einzustellen (§ 9 IV JGG) oder von vornherein von einer Klageerhebung abzusehen (§ 32 II JGG).

Nach § 6 JGG waren die Strafen zugunsten der Erziehungsmaßregeln grundsätzlich subsidiär. Besondere praktische Bedeutung hatten die Erziehungsmaßregeln Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten und die Fürsorgeerziehung. Bei der Verwarnung handelte es sich um einen mündlichen Appell des Gerichts an den Jugendlichen. Die Auferlegung besonderer Pflichten ließ dem Gericht den größten Spielraum, sie fand ihre Grenze lediglich in den Grundrechten der Reichsverfassung.⁴ Im Rahmen der Fürsorgeerziehung wurden Jugendliche zur Beseitigung einer „Verwahrlosung“ in eine geeignet erscheinende fremde Familie überstellt oder in eine geschlossene Fürsorgeerziehungsanstalt eingewiesen.

In Fachkreisen wurde das JGG grundsätzlich begrüßt, allerdings in einzelnen Punkten auch deutlich kritisiert.⁵ Justizminister Radbruch fasste die Stimmung zusammen, indem er schrieb: „Das Gesetz ist gewiß [sic] ein hochehrfreudlicher Fortschritt, aber seit langem [sic] nicht mehr ein kühner Wurf.“⁶

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zuvor studierte er Geschichte und Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und arbeitete am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eva Schumann. Für diesen Beitrag wurde die ursprüngliche Studienarbeit im Schwerpunkt „Historische und philosophische Grundlagen des Rechts“ bei Prof. Dr. Eva Schumann gekürzt.

1 Roth, Die Entstehung des Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen vor dem ersten Weltkrieg, ZNR 1991, 17 f.

2 Kraft, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, Frankfurt a. M. (2004), S. 22; Fritsch, Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871–1923). Die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion um die Altersgrenzen der Strafmündigkeit, Freiburg (1999), S. 117.

3 RGBl. 1923 I, S. 135 ff.

4 Radbruch, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I. S. 135), Zbl. 1922/1923, 249, 252.

5 DVJJ (Hrsg.), Verhandlungen des 6. deutschen Jugendgerichtstages. Heidelberg 17.–19. September 1924, Berlin (1925), S. 17, 31 f., 40.

6 Radbruch (Fn. 4), 251.

C. Umsetzung in der Praxis

I. Die Institutionen

Zur Umsetzung des Erziehungsgedankens im JGG stützte sich dieses auf verschiedene bereits vorhandene Institutionen.

1. Jugendgerichtshilfe

Mit der Einführung des JGG wurde die bereits bestehende Jugendgerichtshilfe erstmals gesetzlich normiert und durch den Anschluss an das Jugendamt somit institutionalisiert. Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe bestand darin, die Jugendgerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützung wurde von einer Vielzahl zunächst privater, später auch öffentlicher Jugendfürsorgeorganisationen übernommen, deren kollektive Tätigkeit unter dem Oberbegriff Jugendgerichtshilfe zusammengefasst wurde.⁷

Während der Hauptverhandlung beriet die Jugendgerichtshilfe das Gericht bei der Frage nach der angemessenen staatlichen Erziehungs- oder Strafsanktion gegen den Jugendlichen. Die Haupttätigkeit der Jugendgerichtshilfe begann jedoch erst mit dem Abschluss der Hauptverhandlung. Dabei übernahm sie eine Mittlerrolle zwischen der Jugendfürsorge und der Jugendstrafrechtspflege.⁸

Durch die neuen Sanktionsmöglichkeiten des JGG erweiterte sich das bisherige Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe – Durchführung der Schutzaufsicht⁹ sowie der Fürsorgetätigkeit – um die Kontrolle der verhängten besonderen Verpflichtungen sowie die Entlassenenfürsorge nach längeren Freiheitsstrafen.¹⁰

Bei der Herausbildung der Jugendgerichtshilfe in der Praxis gab es deutliche regionale Unterschiede. In den großen Städten war das System der Jugendgerichtshilfen bereits vor dem Erlass des JGG gut ausgebaut und selbst der im JGG normierte Anschluss der Jugendgerichtshilfe an das Jugendamt wurde dort bereits teilweise praktiziert.¹¹ Für den ländlichen Bereich wurde bisweilen beklagt, dass die Praxis der Jugendgerichtshilfe, sofern überhaupt vorhanden, aufgrund der großen Entfernungen nicht an den Standard der Städte heranreiche.¹² Von Seiten der Jugendgerichtshilfe wurde indes beklagt, dass sie über zu wenig Mitarbeiter verfüge, um

den ihr übertragenen Aufgaben bei der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen gerecht werden zu können.¹³

2. Fürsorgeerziehung

Die Fürsorgeerziehung ging aus den zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Rettungshäusern hervor. Dabei handelte es sich um eine kirchliche Reaktion auf den durch die Industrialisierung bedingten gesellschaftlichen Wandel. Rettungshäuser waren geschlossene Einrichtungen, die das Ziel verfolgten, „verwahrlosten“ Jugendlichen den christlichen Glauben und die Werte der traditionellen gesellschaftlichen Ordnung zu vermitteln.¹⁴

Die Fürsorgeerziehung sollte bei den Jugendlichen eine dauerhafte Verhaltensänderung herbeiführen. Unabhängig von der Trägerschaft war der Alltag in den geschlossenen Fürsorgeerziehungsanstalten geprägt von strikter Disziplin, erzieherischer Willkür, schlechter Versorgung, harter körperlicher Arbeit und Gewalt.¹⁵ Aufgrund dieser Umstände und der Einweisung auf unbestimmte Zeit zogen die Jugendlichen der geschlossenen Fürsorgeerziehung meist eine Gefängnisstrafe vor.¹⁶

Gegen Ende der 1920er Jahre geriet die Fürsorgeerziehung durch das öffentliche Bekanntwerden der Zustände in eine legitimatorische Krise. Bedingt durch die seit 1929 allgegenwärtigen wirtschaftlichen Probleme und die damit einhergehenden Kürzungen im Bereich der sozialen Sicherung wurde die Krise der Fürsorgeerziehung noch verschärft.¹⁷

Aus finanziellen Gründen wurde per Notverordnung beschlossen, das späteste Entlassungsalter von 21 auf 19 Jahre zu senken.¹⁸ Final erschwert wurde die Situation der Fürsorgezöglinge 1931 durch die Anhebung des Mindestalters für den Bezug von Arbeitslosengeld auf 21 Jahre. In Zeiten der allgemeinen Wirtschaftskrise bedeutete die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung für die Jugendlichen folglich eine Entlassung in die soziale Unsicherheit und somit oftmals in die Kriminalität.

Dieser Umstand war im Diskurs um die Sinnhaftigkeit der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung umstritten, da die Kosten für die geschlossene Unterbringung zwar bei der Fürsorgeerziehung eingespart würden, aber gleichzeitig im

7 *Polligkeit*, Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit, Freudenthal (Hrsg.), Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. (1912), S. 35 ff.

8 *Fritsch* (Fn. 2), S. 66; *Polligkeit* (Fn. 7), S. 57.

9 Im Rahmen der Schutzaufsicht wurden den Erziehungsberechtigten Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe beiseite gestellt, welche aktiv bei der Erziehung mitwirken sollten.

10 *Haeckel*, Jugendgerichtshilfe, Berlin (1927), S. 31, 74.

11 Vgl. dazu für Berlin v. d. *Leyen*, Berliner Jugendgerichtshilfe, ZStW 1922, 62.

12 *Bose*, Schwierigkeiten für die Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, Zbl. 1927/1928, 322 ff.; *Giese*, Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, Zbl. 1930/1931, 239, 240.

13 v. *Liszt*, Berliner Jugendgerichtshilfe 1923 und 1924, ZStW 1926, 300, 307; *dies*, Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin, Bericht der Jugendgerichtshilfe des Landesjugendamtes Berlin, ZStW 1927, 459, 466.

14 *Oberwittler*, Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a. M. (2000), S. 123.

15 *Peukert*, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Fall der deutschen Jugendfürsorge 1878–1932, Köln (1986), S. 240 ff.

16 *Behnke*, „Lieber ins Gefängnis als in die Erziehungsanstalt“, Zbl. 1923/1924, 54, 55 f.; *Gentz*, Grundsätze des Strafvollzuges an Jugendlichen, Die deutsche Schule (1927), 585, 590.

17 *Guse/Kohrs*, Die „Bewahrung“ Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark, Liebenau (1984), S. 21.

18 RGBl. 1932 I, S. 522 f.; RGBl. 1932 I, S. 531.

Bereich der öffentlichen Sicherheit wieder investiert werden müssten.¹⁹

3. Jugendgefängnisse

Durch das JGG wurde zudem der eigenständige Jugendstrafvollzug institutionalisiert. Insbesondere die an erzieherischen Maßstäben ausgerichtete Strafverbüßung stellte eine Neuerung dar.

Ihren Anfang nahm die Sonderbehandlung Jugendlicher im Strafvollzug mit der Einrichtung des ersten Jugendgefängnisses in Wittlich. Dieses verfolgte schon 1912 den Ansatz, neben der im Vordergrund stehenden Strafe, erzieherische Elemente in den Gefangenenalltag zu integrieren.²⁰ Diese erzieherische Komponente umfasste die Anstellung eines hauptamtlichen Fürsorgers sowie der Einführung eines „progressiven“ Stufenstrafvollzugs.²¹ Letzterer bestand darin, dass sich die Inhaftierten abhängig von ihrer Führung in einem dreistufigen System Privilegien verdienen oder verlieren konnten. Erziehungsziel war, den Willen der Inhaftierten zu beugen und ihn dazu zu bringen, „ohne Widerspruch zu gehorchen und die Autorität über sich anzuerkennen“. Erziehungsmittel waren dabei militärischer Drill und körperliche Arbeit, wobei hierbei darauf geachtet wurde, dass die Jugendlichen für eine Arbeit nach ihrer Entlassung qualifiziert wurden.²² Die in Wittlich erprobten Maßnahmen wurden teilweise von anderen deutschen Jugendgefängnissen übernommen.²³

Bis zum Ende der 1920er Jahre gab es in Deutschland fünf Jugendgefängnisse sowie eine Vielzahl eigenständiger Jugendabteilungen in Erwachsenenstrafanstalten. Dennoch gab es noch Gefängnisse, in denen weder eine Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen vorgenommen, noch Erziehungsarbeit geleistet wurde. In diesem Punkt wurden die gesetzlichen Regelungen nicht vollständig realisiert, wovon insbesondere weibliche Jugendliche betroffen waren.²⁴

Die Einweisungspraxis in die Jugendgefängnisse und in die Fürsorgeerziehungsanstalten bedingten sich gegenseitig. Nach Erlass des JGG ging die Zahl der tatsächlich vollstreckten Gefängnisstrafen deutlich zurück, während die Einweisungszahlen in die Fürsorgeerziehung in vergleichbarem Umfang stiegen. Als die Zöglingszahlen in der Fürsorgeerziehung in Folge der Notverordnungen von 1932 wieder deutlich zurückgingen, stieg die Zahl der Gefängnisstrafen

erneut an.²⁵ Insofern bestätigten sich die Bedenken der Kritiker hinsichtlich der Einsparungen in der Fürsorgeerziehung.

II. Die Sanktionspraxis

Die Sanktionspraxis wurde von der Reichskriminalstatistik sowie durch eigene Umfragen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) und der Jugendgerichtshilfe Berlin statistisch erfasst. Die Daten sind jedoch teils unvollständig oder wenig differenziert, weshalb sie lediglich eine Indikatorfunktion haben können.²⁶

Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Verurteilungen. Dies liegt insbesondere daran, dass es nun möglich war, bei kleinen Verfehlungen von einer Strafverfolgung abzusehen. Im Falle einer Verurteilung blieben die Richter jedoch meist bei ihrer bisherigen Sanktionspraxis und verhängten in ca. 80 % der Fälle eine Strafe, meist Geld- oder kurze Freiheitsstrafen von unter drei Monaten. In ca. 75 % der Fälle wurde die Freiheitsstrafe allerdings im Urteil zur Probe ausgesetzt. Insofern wurde zumindest die zuvor kritisierte Verbüßung kurzer Haftstrafen deutlich seltener.²⁷

In etwa 30 bis 40 % der Fälle wurde eine Erziehungsmaßregel verhängt. Innerhalb der Erziehungsmaßregeln differenziert die Reichskriminalstatistik nicht. Aus den von der DVJJ erhobenen Daten für die Jahre 1925 und 1926 geht hervor, dass die Verwarnung (33,3 %) und die Schutzaufsicht (38,4 %) die häufigsten Erziehungsmaßregeln waren. Weiterhin relevant sind die Auferlegung besonderer Pflichten (15,4 %), häufig eine Geldbuße, und die Fürsorgeerziehung (8,3 %) gewesen.

Die einzige über einen längeren Zeitraum differenzierende Statistik ist die der Jugendgerichtshilfe Berlin. Diese zeigt, dass die 1926 zunächst am häufigsten verhängte Schutzaufsicht (48,2 %) im Laufe der Zeit an Bedeutung verlor und 1930 auf knapp 30 % zurückging. Auch die Verhängung besonderer Pflichten nahm an Bedeutung, von 35 % auf 25 %, ab. Die Verwarnung hingegen wurde 1924 in 25 % der Fälle ausgesprochen, während ihr Anteil 1930 bei 50 % lag.²⁸

In Bezug auf die Fürsorgeerziehung täuschen die Statistiken insofern, als dass lediglich die im Urteil verhängten Einweisungen ausgewiesen werden. In der Praxis wurde das Verfahren häufig an das Vormundschaftsgericht verwiesen, welches anschließend die Fürsorgeerziehung angeordnete. Auf diese Weise werden die meisten tatsächlich verhängten Einweisungen nicht in der Statistik ausgewiesen.²⁹ Die praktische

¹⁹ Peukert (Fn. 15), S. 255.

²⁰ Allerdings nur für 18 bis 20-Jährige. Also gerade nicht Jugendliche im eigentlichen Sinne.

²¹ Dörner, Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871-1945, Weinheim (1991), S. 56.

²² Preußisches Ministerium des Innern (Hrsg.), Das Jugendgefängnis in Wittlich, Berlin (1917), S. 7 ff.

²³ Vgl. Steuck, Das Jugendgefängnis Neumünster, Zbl. 1929/1930, 256, 257 ff.; ders., Preußisches Jugendgefängnis Neumünster, Zbl. 1927/1928, 14 ff.

²⁴ Dörner, Erziehung durch Strafe. Die Institutionalisierung des Jugendstrafvollzugs zwischen 1923 und 1943, DVJJ-Journal (1991), 204, 206.

²⁵ Gentz (Fn. 16), 589 f.; Bondy, Fragen der Strafzumessung bei jungen Rechtsbrechern, JW 1932, 1707, 1708.

²⁶ Schady, Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik. Die Umsetzung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 im Spiegel der Statistiken und Akten, Baden-Baden (2003), S. 51 ff., 102 f.; van Dühren, Kriminalstatistik der Jugendlichen 1925 und 1926, ZStW 1929, 255, 289.

²⁷ Stolp, Eine geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Baden-Baden (2015), S. 33.

²⁸ Schady (Fn. 26), S. 120, 123, 125.

²⁹ Poelchau, Kriminalstatistik der Jugendlichen von 1927 und 1928, ZStW 1931, 84, 114 f.

Bedeutung der Fürsorgeerziehung dürfte folglich deutlich höher gewesen sein.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass im Verhältnis Strafe – Erziehungsmaßregel die Strafe bei den Richtern auch weiterhin die verbreitetere Sanktionsform blieb. Für diesen Umstand des effektiven Strafvorrangs vor der Erziehungsmaßregel gibt es verschiedene Erklärungsansätze.

In der Praxis wurden Geldstrafen deutlich häufiger verhängt als Geldbußen, obwohl die direkte Bedeutung für die Betroffenen – Zahlung eines bestimmten Geldbetrages – zunächst identisch war. Eine mögliche Erklärung ist, dass Geldstrafen, im Unterschied zu Geldbußen, mit Zwang durchgesetzt werden konnten. Erschwerend kam hinzu, dass gemäß § 39 JGG durch Strafbefehl nur Geldstrafen und keine Geldbußen verhängt werden konnten.³⁰

Tatsächlich könnte der Vorrang des Erziehungs- vor dem Strafgedanken an der Richterschaft gescheitert sein. Diese hatten keine spezielle Ausbildung, waren zuvor meist im Erwachsenenstrafrecht tätig und richteten ihr Handeln oftmals noch nach den klassischen Strafzwecken von Vergeltung, Sühne und Schuldausgleich aus. Erschwerend kam hinzu, dass die Jugendgerichtshilfe nicht überall gleich gut aufgestellt war, und somit eine effektive Durchführung der Erziehungsmaßregeln nur teilweise gewährleistet werden konnte. Dieser Umstand könnte bei einigen Jugendgerichten auch dazu geführt haben, die Erziehungsmaßregeln nachrangig anzuwenden.³¹

III. Kritik am JGG

Neben Zustimmung rief das JGG auch Kritik und Verbesserungsvorschläge hervor.

Als für die Umsetzung des Erziehungsgedankens in die Praxis besonders wichtig wurde die Handhabung der gesetzlichen Regelungen durch die praktischen Rechtsanwender ausgemacht.³² Entsprechend seien die im Bereich des Jugendrechts tätigen Juristen neben ihrer juristischen Fachausbildung auch pädagogisch und psychologisch auszubilden. Um überhaupt ausreichend geeignete Juristen für eine Tätigkeit im Bereich des Jugendstrafrechts zu motivieren, wurde angeregt, die Besoldung und die Aufstiegschancen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu verbessern.³³

Kritik am Gesetz selbst wurde an den im JGG normierten Altersgrenzen geübt sowie eine konsequentere Umsetzung des Erziehungsgedankens gefordert. Diskutierte Fragen wa-

ren die Grenze der absoluten Strafunmündigkeit sowie die im Strafvollzug bereits bestehende Sonderbehandlung der 18- bis 20-Jährigen.³⁴

Die Forderungen entwickelten sich dabei hauptsächlich entlang der Berufsgruppen. Während die Juristen die bisherige Regelung beibehalten wollten und die Mediziner uneins waren, sprachen sich die Pädagogen klar für eine Erhöhung der Altersgrenze aus.³⁵ Anliegen der Pädagogen war hierbei nicht die Abschaffung staatlicher Reaktionen auf die Straftaten Jugendlicher, sondern vielmehr die Abschaffung der Strafe zugunsten der Erziehungsmaßregeln.³⁶

Gegen die Anhebung der absoluten Strafunmündigkeitsgrenze wurde eingewandt, dass auf anderen Gebieten der Eintritt in die Erwachsenenwelt mit üblicherweise 14 Jahren erfolgte. Argumente gegen die völlige Abschaffung der Strafe waren die deutlich besseren Rechtsgarantien für die Betroffenen in einem Strafverfahren. Außerdem würden die Erziehungsmaßregeln von den Betroffenen meist ebenso als Strafe empfunden. Die Bezeichnung sei daher letztlich irrelevant.³⁷

Ein weiterer Nachteil der Praxis der Verhängung von Geld- sowie kurzer zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen war der Strafregistereintrag.³⁸ Zur Wahrung beruflicher Perspektiven wurde entsprechend die Möglichkeit der Löschung des Eintrags gefordert.³⁹

Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der zunehmend stärker werdenden radikalen Parteien im Reichstag wurden am JGG bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung jedoch keine Änderungen mehr vorgenommen.⁴⁰

D. Fazit

Das JGG von 1923 stellte eine Revolution im deutschen Strafrecht dar und war dennoch nur ein Kompromiss. Es brach mit bis dato fundamentalen Grundsätzen der Strafrechtspflege wie der Vergeltungsstrafe und dem Legalitätsprinzip und verband das Strafrecht mit präventiv ausgerichteten Maßnahmen. Dafür normierte es mit den Jugendgerichten, der Jugendgerichtshilfe und dem eigenständigen Jugend-

30 Francke, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 2. Auflage (1926), S. 46.

31 Schady (Fn. 26), S. 122, 127.

32 Vgl. Francke, Psychologisch-pädagogische Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten in Jugendsachen. Sonderkurs der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Zbl. 1925/1926, 113.

33 DVJJ (Hrsg.), Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage. Bericht über die Verhandlungen des 7. deutschen Jugendgerichtstages (8.–10. September 1927 in Stuttgart), Berlin (1928), S. 45 ff., S. 72, 79.

34 Francke, Zum gegenwärtigen Stande des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, Zbl. 1925/1926, 166.

35 Hartung, FS von Frank (1930), S. 539, 544 f.; Weblor, Zur Problematik des Jugendgerichts. Eine Dublik, Zbl. 1930/1931, 1.

36 Hartung (Fn. 35), S. 546. Grundsätzlich ablehnend gegenüber Zwang in der Erziehung Heller, Die Reform des Jugendgerichts, MschKr 1930, 22, 24.

37 Hartung (Fn. 35), S. 546 f.; Dörner, Bestrafung „Frühreifer“ und Erziehung „Unreifer“. Die Geschichte des Strafunmündigkeitsalters in den drei deutschen Jugendgerichtsgesetzen 1923, 1943, und 1953, ZNR 1994, 58, 59 ff.

38 Van Dühren (Fn. 26), 283.

39 Kantorowicz, Zur Durchführung des JGG und RJWG. Strafregister, polizeiliche Strafbefehle, Schutzaufsicht, Zbl. 1925/1926, 106; DVJJ (Fn. 5), S. 48 f.

40 Marxen, Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin (1975), S. 79 f.

strafvollzug erstmals Institutionen der staatlichen Sonderbehandlung Jugendlicher. Dennoch wurde es durch die Beibehaltung der Strafsanktion nicht zu einem reinen Erziehungsstrafrecht.

Der Wert des JGG hing maßgeblich von ihm nicht inhärenten Faktoren, in erster Linie der Rechtsanwendung, ab. Diese hatte bei der Reaktion auf strafrechtlich relevantes Jugendverhalten bis dato ungekannte Ermessensspielräume. Im Falle einer tatsächlichen Sanktionierung blieben die Gerichte dabei allerdings ihrer bisherigen Praxis treu.

Die Frage um das Verhältnis von Erziehung und Strafe war wesentlicher Gegenstand der das JGG bis heute begleitenden wissenschaftlichen Diskurse. Die Positionen reichten dabei von der Repressionslogik der klassischen Straftheorien über „Erziehung durch Strafe“, „Erziehung neben der Strafe“ bis hin zu „Erziehung statt Strafe“. Das Verständnis der Begriffe „Strafe“ und „Erziehung“ beschränkte sich da-

bei zumeist auf die Klassifizierung als „reaktive“ oder „präventive“ Maßnahme.

Diese Diskurse waren jedoch rein akademischer Natur und fanden abseits der Realitäten der betroffenen Jugendlichen statt. Diese empfanden die Erziehungsmaßregeln oft als schlimmer, weil eingriffsintensiver, als die klassischen Strafen. Unabhängig von ihrer offiziellen Bezeichnung ist davon auszugehen, dass jede ungewollte Veränderung der tatsächlichen Lebensumstände als Strafe empfunden wurde. Eine konsistente Lösung für eine ohne diese gefühlten Strafen auskommende Erziehung konnte bis heute nicht angeboten werden.

Trotz seiner Schwächen legte das JGG von 1923 durch seine Normierung grundlegender, bis heute bestehender Institutionen den Grundstein für eine strafrechtliche Sonderbehandlung Jugendlicher. Die dem Diskurs zugrunde liegenden Argumente haben dabei nichts an Aktualität eingebüßt.